

besser gewesen, als ein Stück Feld mehr anzukaufen. In der Regel müssen Witwen und Waisen doch einzelne Liegenschaften wieder verkaufen, um die vorhandenen Schulden decken zu können. Wie wohlthätig aber erweist sich beim Todesfall eines Familienvaters ein kleines bares Vermögen! Mit ruhigem Gemüt kann er jederzeit dem Tod ins Antlitz schauen, wenn er sein Leben versichert hat. Er hat das süße Bewußtsein, für seine Lieben auch über das Grab hinaus gesorgt zu haben. Durch Abschluß eines Lebensversicherungs-Vertrages können wir die uns von der Vorsehung bestimmte Lebensdauer nicht verlängern. Aber wir verlängern dadurch die Fürsorge für unsere Hinterbliebenen, damit sie bei einem zu frühen Tode vor der bittersten Not geschützt sind. Gewissermaßen aber verlängern wir dadurch auch unsere Lebensdauer, weil der Gedanke, jederzeit ruhig dem Tode entgegen sehen zu können, unser geistiges und körperliches Wohlbefinden stärkt und kräftigt“.

d. Für den Bauersmann kommt nun aber noch etwas, das von großer Wichtigkeit ist, hinzu. Die bäuerlichen Anwesen sind meist zu klein zur Ernährung mehrerer Familien. Sobald die Kinder selbständig werden wollen, wird das Anwesen entweder in kleine Teile zerrissen oder mit Leibgebingslasten für die Eltern und mit Abfindungsgeldern für die übrigen Geschwister überlastet. Hat der Vater aber durch Lebensversicherung oder Altersversorgung für sich und die Seinen gesorgt, so kann das Anwesen ohne besondere Bevorzugung des einen und ohne Benachteiligung des andern auf einen Besitzer übergehen. Es ist allgemein bekannt, daß der Sohn, der das väterliche Gut zu übernehmen hat, von den Auszahlungen an Mutter und Geschwister nicht selten sehr gedrückt wird. Es sind mir Fälle bekannt, wo der junge Landwirt durch solche Lasten nebst seinen Abgaben bis zu 15 % seines Gutswertes zahlen muß, während ihm seine Wirtschaft höchstens 3—4 % einträgt. Durch diese hohen Lasten ist der Landwirt bald ruiniert. Oder er zahlt doch schon nach wenigen Jahren mehr an seine Eltern und Geschwister, als das ihm zugefallene Erbteil wert ist.

Wer kann sich in solchen Fällen noch wundern, wenn Unfriede, Streit, Zank und Haber in die Familie eintreten, und daß für Gesundheit und langes Leben der Eltern keine besonders heißen Gebete zum Himmel steigen? Diesem Übelstande könnte dadurch abgeholfen werden, daß der Hofbesitzer während seiner Wirtschaftszeit durch Zahlen in eine Lebensversicherungskasse den Hof lastenfrei stellt.

e. Allerdings darf sich niemand über sein Zahlungsvermögen versichern. Die Versicherungsprämien dürfen vor allem das notwendige Betriebskapital nicht schmälern. Für den kleineren Landwirt und seine Erben sind schon 1—2 Tausend Mark ein sehr wohlthätig wirkendes Kapital. Für diese Summe beträgt die vierteljährliche Zahlung nur 6—10 Mark. Man muß vor Abschluß des Versicherungsvertrages sich und seine Verhältnisse, sowie verständige Freunde zu Rate ziehen und nicht blindlings dem Versicherungs-Agenten folgen. Letzterer erhält seine Belohnung für den Vertragsabschluß nach der Höhe des Ver-